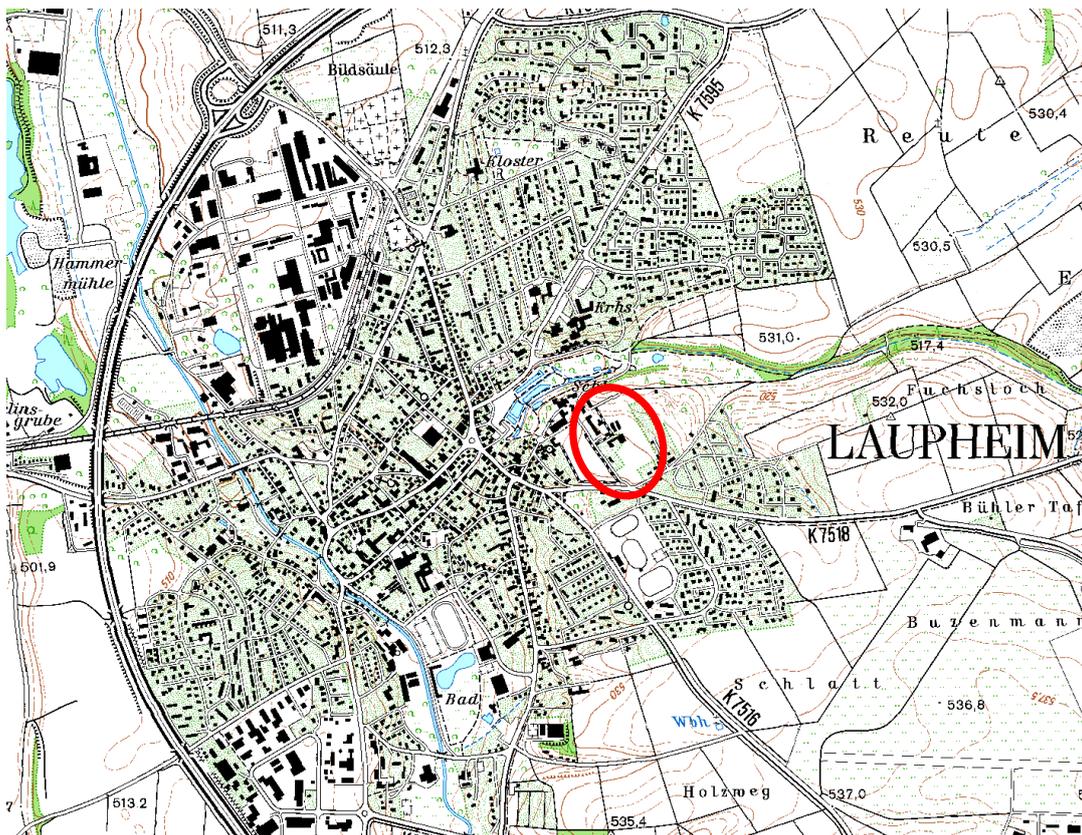

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

ZUM BEBAUUNGSPLAN “AM SCHLOSSGARTEN“ IN LAUPHEIM



Stand: 29.04.2019 / 21.11.2022 / 23.09.2024

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
§ 44 BNatSchG

**Zum Bebauungsplan "AM SCHLOSSGARTEN"
in Laupheim**

AUFTRAGGEBER: Stadt Laupheim
Baudezernat - Stadtplanung
Marktplatz 1
88471 Laupheim

BEARBEITUNG: Karin Schmid
Dipl. Ing. Landespflege (FH)
Panoramaweg 5
88441 Mittelbiberach
Tel.: 07351-802367
Mobil: 0175-2254235
E-Mail: schmid@luf-plan.de
Tanja Irg - Umweltkonzept
Dipl. Biologin

aufgestellt: 29.04.2019 / 21.11.2022 / 23.09.2024



Karin Schmid

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINLEITUNG	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Rechtliche Grundlage	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes	2
2. WIRKUNG DES VORHABENS	3
3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	4
3.1 Vegetationsstrukturen	4
4. FAUNISTISCHE ERFASSUNG	7
4.1 Vögel	7
4.2 Fledermäuse	10
4.3 Reptilien	12
4.4 Amphibien	13
5. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT	17
6. MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN	18
7. ZUSAMMENFASSUNG	20
8. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	21
Pflanzlisten	

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

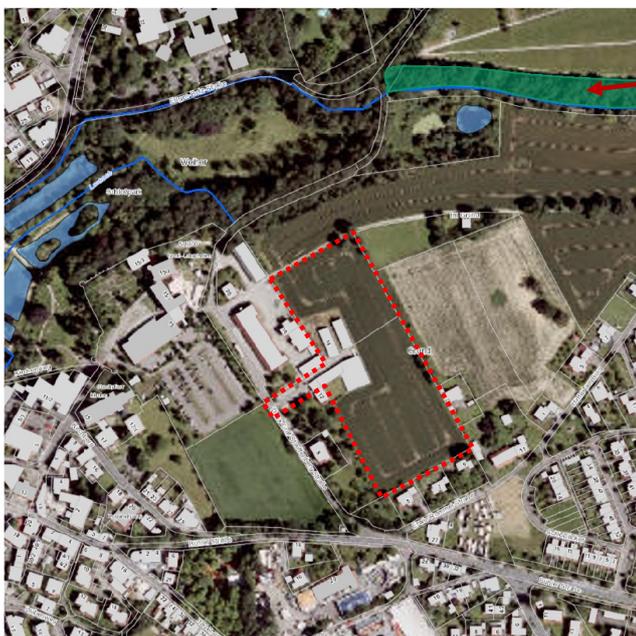
(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.



Außerhalb des Plangebietes:

Knapp 200 m in nördlicher Richtung vom Plangebiet entfernt, nördlich des Grundgrabens, befindet sich ein Waldbiotop: „Hangwälder östlich von Laupheim“ (Nr. 277254261045).

Kartengrundlage: LUBW 2018 Alle Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des Planbereiches befinden sich **kein Natura 2000 – Gebiete**.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche.

2. WIRKUNG DES VORHABENS

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen insbesondere durch die bestehende Bebauung die meist intensive landwirtschaftliche Nutzung, und eher geringfügig, durch die westlich verlaufenden „Claus-Graf-Stauffenberg-Straße“ sowie die angrenzenden Siedlungsstrukturen und älteren, zum Schloss zugehörigen, Wirtschaftsgebäuden.

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes => Acker, Grünland, einzelne Gehölze und Abriss bestehender Gebäude).
- Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sowie Störung durch Bewegungsreize.

Anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (geplante Wohnbebauung, Verkehrswege) und Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Freiflächen des Siedlungsbereiches (Hausgärten, öffentliche Grünflächen), die einen bereichsweisen Verlust von Nahrungshabitatflächen mit sich bringt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Durch die veränderte zusätzliche anthropogene Nutzung des Plangebietes, sind durch die akustischen und visuellen Störreize Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen (Störung des Nahrungshabitats). Insgesamt ist mit einer Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen sowie einer geringen Erhöhung der Luft- und Schadstoffemission (zunehmender Verkehr) zu rechnen.

3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

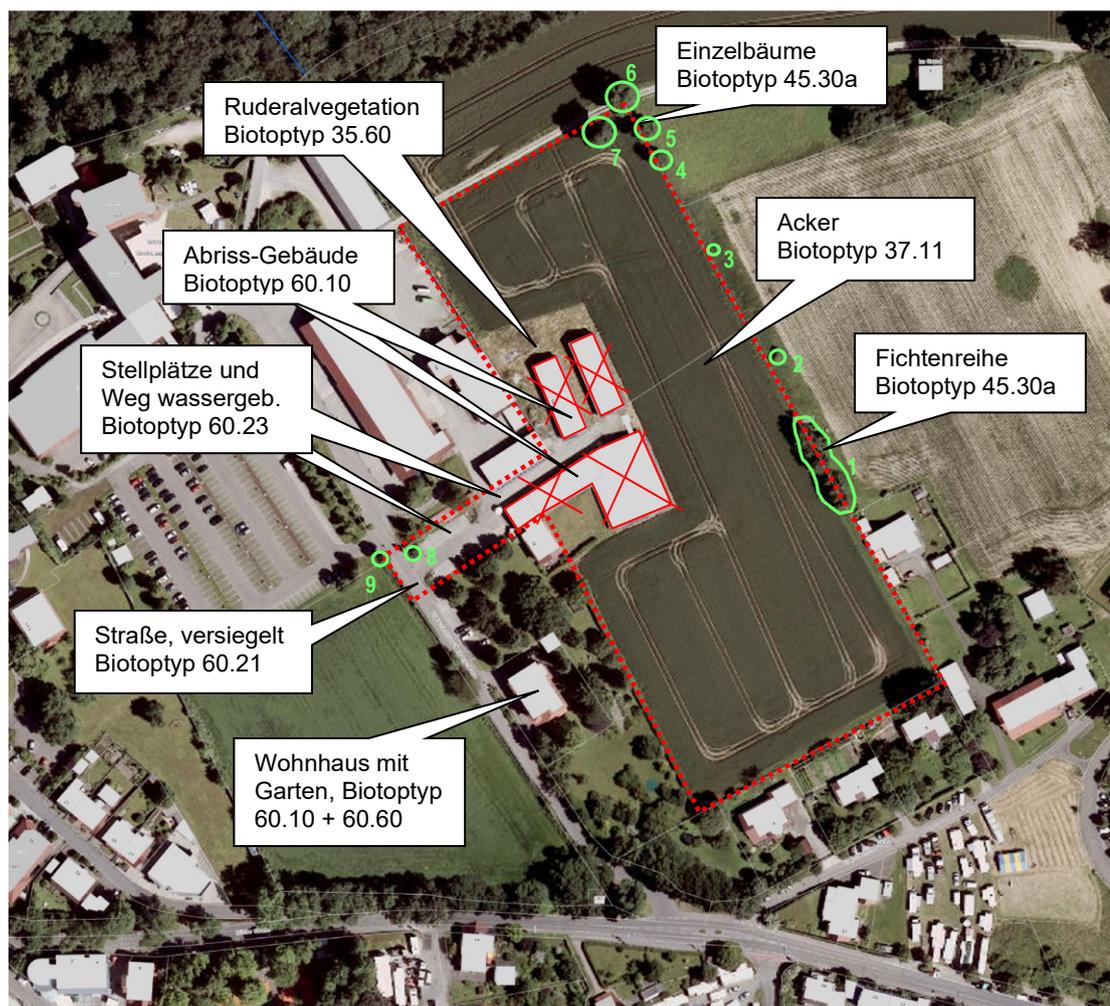
3.1 Vegetationsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Bereich der Stadt Laupheim

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Flachland der unteren Riß“. Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei einen „Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald“ dar.

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Das Plangebiet und dessen Umgebung werden maßgeblich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und den zum Schloss dazu gehörenden Strukturen bestimmt.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotope (§30 BNatSchG), Knapp 200 m in nördlicher Richtung vom Plangebiet entfernt, nördlich des Grundgrabens befindet sich ein Waldbiotop: „Hangwälder östlich von Laupheim“ (Drei schmale, strukturreiche Laubmischwaldstreifen unterschiedlichen Alters an süd- bis südwestexponierten, steilen Böschungen mit Saatkrähenkolonien).



Kartengrundlage: LUBW 2018 Alle Schutzgebiete

Baumkartierung im Untersuchungsgebiet

Baum-Nr.	Baumart	BHD (cm)	Bemerkung	Biotopwert - gering + mittel ++ wertvoll +++ sehr wertvoll
1	Fichten	20-40	Rund 10 Fichten sehr eng gepflanzt, teilw. mehrstämmig oder mit Efeu bewachsen	-
2	Pflaume	30	Mit Spechthöhle	++
3	<i>Totholz in 2024 nicht mehr vorhanden</i>	40	<i>Baumtorso (ehemals Obstgehölz) mit Höhlungen</i> 	++
4	Bergahorn	40	-	+
5	Bergahorn	40	-	+
6	Bergahorn	90	Stamm mit Efeu bewachsen	++
7	Bergahorn	90	Stamm mit mehreren Baumhöhlungen 	++
8	Haselnuss			-
9	Hainbuche	25		-

fett markiert: Habitatbäume

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:



Der überwiegende Teil des Plangebietes wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (Teilflächen der Flst. 50/7 und 1781). Nördlich entlang des Grundgrabens wird die ackerbauliche Nutzung fortgesetzt. Im Osten grenzt knapp außerhalb des Geltungsbereichs eine Fichtenreihe (ca. 10 Stück) an. Den Übergang zur ebenfalls landwirtschaftlichen Nutzung im Osten bildet eine Böschung (überwiegend Brennnessel mit einem Obstbaum).



Blick von Süden nach Norden:
An der nördlichsten Ecke der geplanten Ausgleichsfläche (Flst. 1781), stehen 4 Bergahorne (Baum-Nr. 4-7). Insbesondere die zwei älteren Bäume sind ortsbildprägend und ökologisch wertvoll (mit Baumhöhlungen). Davon steht lediglich der linke Ahorn südlich des querenden Weges und somit innerhalb des Geltungsbereichs.



Des Weiteren stehen noch 3 ältere Hallenkomplexe im Zentrum des Plangebietes. Die Bereiche zwischen den Gebäuden sind nicht versiegelt. Zwischenzeitlich hat sich hier eine Ruderalvegetation entwickelt. Bereichsweise sind auch Kies- und Bauschuttalagerungen vorhanden.



Nach Westen hin mündet die Zufahrt zu den Hallen in die asphaltierte Claus-Graf-Stauffenberg-Straße. Das westlich angrenzende Flst. 51/1 ist von einer Mauer umgeben.



Entlang der Claus-Graf-Stauffenberg-Straße liegt das gräfliche Anwesen mit Wohnhaus und parkähnlichen Gartenstrukturen.

4.1 Vögel

Methodik

Der Untersuchungsbereich wurde in 2018 bei 3 Relevanzbegehungen auf vorkommende Brutvögel untersucht. Die Erfassungsschwerpunkte lagen hierbei auf den künftigen Bauflächen und potentiell von Fällung betroffenen Gehölzen.

Das gräfliche Anwesen mit Wohnhaus und parkähnlichen Gartenstrukturen wurde nicht detailliert betrachtet, da hier keine Überbauung geplant ist.

Weitere Beobachtungen aus der Baumkartierung, Gebäudekontrollen und aus vorhandenen Daten (Untersuchungen zum geplanten Baugebiet durch das Büro Umweltkonzept 2014) wurden hier ebenfalls mitbetrachtet.

Termine:
04.04.2018
22.05.2018
26.05.2018

Ergebnis:

Tabelle 1: vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Plangebietes BP= Brutpaar, Ind=Individuum

Vogelart	RL D	RL BW	Brut-/ Fundstandort
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	Mind. 1 Brutpaar, Gehölze im Bereich Bühlerstraße/ Claus-Graf-Stauffenbergstraße.
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	Mind. 1 Brutpaar, Gehölze im Bereich Bühlerstraße/ Claus-Graf-Stauffenbergstraße, und mehrmals 2-3 Vögel bei der Nahrungssuche.
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*	Möglicher Brutvogel; im Bereich Bühlerstraße/ Claus-Graf-Stauffenbergstraße, 1 Sänger am 22.5.
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	*	Möglicher Brutvogel Gehölze im nördlichen Teil des Plangebiets je 1 Sänger am 22.5.und 26.05.2018
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	Möglicher Brutvogel im Bereich der abzureißenden Hallen im Zentralbereich. Je 1 rufendes Ind. am 22.5.und 26.05.2018, kein Nest lokalisiert
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*	Mind. 1 BP im Bereich Bühlerstraße/ Claus-Graf-Stauffenbergstraße
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	*	*	Möglicher Brutvogel im nördlichen Planbereich im Spechtloch, Bergahorn Baumnr. 7, 2 Altvögel am 25.05.2018
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*	Brutvogel im Bereich Bühlerstraße/ Claus-Graf-Stauffenbergstraße

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Im Bereich der Einmündung Claus-Graf-Stauffenberg-Straße und Bühlerstraße wurde im Frühjahr 2018 eine Klangatruppe zur Vergrämung von Saatkrähen eingesetzt. Auf einer Fichte (Baumnr. 15) befindet sich ein Krähennest. Dieses war während der Brutsaison unbesetzt.

Die bestehende Trafostation an der Bühlerstraße bleibt bestehen.

Im Zentralbereich werden Lagergebäude abgerissen. In diesem Teilbereich wurde mehrfach ein Hausrotschwanz festgestellt, jedoch kein Nistplatz gefunden. Möglicherweise befindet sich das Nest in einer uneinsehbaren Spalte. Insgesamt weisen die Lagerhallen nur wenig Potential für Brutvögel auf. Die Innenräume sind nicht zugänglich, an den Außenfassaden wurden keine Nistplätze entdeckt.

Durch die Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung der direkt östlich angrenzenden Feldflur abhalten.

Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Ebenfalls meidet die Feldlerche die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002). Durch das Vorhaben werden keine weiteren kulissenverschiebenden Effekte auftreten.

Brutvögel außerhalb des Plangebiets:

An der Einmündung in der Bühler Straße in die Claus-Graf-Stauffenberg-Straße befindet sich unmittelbar östlich ein Gehölzkomplex (Gartenbereich) mit einigen Krähennestern. Auf Grund der Klangatruppe wurde die Brut von Saatkrähen in 2018 in diesem Bereich verhindert.

Knapp 200 m in nördlicher Richtung vom Plangebiet entfernt, nördlich des Grundgrabens befindet sich ein Waldbiotop: „Hangwälder östlich von Laupheim“. In diesem Bereich brüten ca. 30 Saatkrähen.

In **2024** wurde der Untersuchungsbereich an folgenden Terminen von Dr. Werner Jans) auf vorkommende Brutvögel untersucht:

Datum	Uhrzeit	Witterung
21.03.2024	9:00 - 11:00	6°C, überw. bewölkt (70%), leichter W-Wind
02.05.2024	5:30 - 7:30	11-13°C, z.T. bewölkt (50%), leichter W-Wind
29.05.2024	8:00 - 10:00	13-15°C, überw. Sonnig, leichter SW-Wind
20.06.2024	5:30 - 7:30	15-17°C, sonnig/diesig (Saharastaub), fast windstill

Im Rahmen der Begehungen konnten 44 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, davon 23 als Brutvögel. Die meisten davon im Schlossgarten, den Gärten entlang der Erwin-Rommel-Str. und an den Gebäuden des gräflichen Anwesens.

Als stark gefährdete Art konnte lediglich ein Grauspecht als Nahrungsgast beobachtet werden, ansonsten waren im gesamten Untersuchungsgebiet keine seltenen Arten festzustellen.

Dennoch 5 gefährdete Arten (Bluthänfling, Fitis, Kleinspecht, Rauchschwalbe und Türkentaube) und 7 Arten der Vorwarnliste (Haus- und Feldsperling, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe und Turmfalke).

Übersicht mit Schutzstatus (2024):

Nr.	Abk.	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Anmerkung	Brutvogel	Nahrungsgast
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	RL BW			
1	A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b				x	*	Hecke Erwin-Rommel-Str. 5 nördl., 50/42, 50/39 (E-R-Str.), C-G-Stauffenb.-Str. 8	4 BP	
2	Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b				x	*			X
3	Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b				x	*	Nisthilfe vor C.G. Stauffenb. Str. 50/7 östl., Garten E-Rommel-Str. 50/38	2 BP	
4	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b				x	3	Erwin-Rommel-Str. 50/39 Thujahecke	1 BP	
5	B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b				x	*	Schloßgarten 51/3 zu 50/42, östl. Garten in Fichten (1779?)	2 BP	
6	Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b				x	*			X
7	D	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	b				x	*			X
8	Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b				x	*			X
9	E	Elster	<i>Pica pica</i>	b				x	*			X
10	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b				x	V	östl. Fichten (1779)	1 BP	
11	F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b				x	3	in nördl. Laubbäumen außerhalb Erfassungszone (1781 und 1786)	2 BP	
12	Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b				x	*	Schloßgarten 51/3	1 BP	
13	Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b				x	*	Schloßgarten 51/3	1 BP	
14	Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b				x	*	Schloßgarten 51/3	1 BP	
16	Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b				x	V	Gebäude, C-G-Stauffenb.-Str. 14	1 BP	
15	Gsp	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	b	s			x	2			X
17	Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b				x	*	nördl. Bäume am Weg "Im Grund", Erwin-Rommel-Str. 5 nördl. zu 50/42,	2 BP	
18	Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	s			x	*			X
19	Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b				x	*	Gebäude C.-G.-Stauffenb.-Str. 14, 16 (2x) und Erwin-Rommel-Str. 11	4 BP	
20	H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b				x	V	Gebäude, C-G-Stauffenb.-Str. 14, 16 (3x), E.-Rommel-Str. 11	5 BP	
21	Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b				x	V	Schloßgarten 51/3 zu 50/42	1 BP	
22	Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b				x	*			X
23	Ks	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	b				x	3			X
24	K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b				x	*	Nisthilfen vor C.G. Stauffenb. Str. 50/7 östl., Garten E-Rommel-Str. 50/38	2 BP	
25	Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b				x	V			X
26	Mv	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	s	A		x	*			X
27	M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b				x	V			X
28	Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b				x	*	Schloßgarten 51/3	2 BP	
29	Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b				x	*			X
30	Rs	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b				x	3			X
31	Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b				x	*			X
32	R	Rotkehlchen	<i>Eritacus rubecula</i>	b				x	*	Erwin-Rommel-Str. 50/39 nördl. Gebüsch	1 BP	
33	Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	b	s	A		x	*			X
34	Sa	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b				x	*			X
35	Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b				x	*	östl. Garten in Fichten (1779?)	1 BP	
36	Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	s	A		x	*			X
37	S	Star	<i>Stumus vulgaris</i>	b				x	*	östl. Garten in Fichten (1779?)	1 BP	X
38	Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b				x	*	Erwin-Rommel-Str. 50/39 Apfelbaum	1 BP	
39	Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b				x	3			X
40	Tf	Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	s	A		x	V			X
41	Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b				x	*			X
42	Wg	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b				x	*	Schloßgarten 51/3 und östl. Fichten (1779)	2 BP	
43	Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b				x	*	Hecke Erwin-Rommel-Str. 9, Gebüsch C.-G-Stauffenb.-Str. nördl. Nr. 12	2 BP	
44	Zl	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b				x	*	Schloßgarten 51/3, östl. Gebüsch	1 BP	

Legende im Anhang



Kartengrundlage: LUBW 2024 Alle Schutzgebiete

4.2 Fledermäuse

Methodik

Ermittlung des Artenspektrums / Flugaktivität:

Im Plangebiet wurde an zwei Terminen abendliche Begehungen mit dem Fledermausdetektor durchgeführt um dort fliegende Tiere nachzuweisen bzw. deren Quartiere oder Flugrouten festzustellen. Mit Hilfe eines speziellen Ultraschalldetektors (Batlogger M, Elekon) wurden die Ultraschallrufe der Fledermäuse hörbar und erfassbar gemacht. Zum Einsatz kommt ein professionelles Erfassungsgerät nach aktuellem Stand der Technik, dass eine Artansprache im Feld sowie die Archivierung von Rufen für nachträgliche computergestützte Analyse mittels moderner Software (BatExplorer Vers.: 1.7.1) ermöglicht.

Ermittlung des Quartierpotentials:

Alle geplanten Abrissgebäude (Hallen im Zentralbereich) wurden auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden. Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet.

Hinweise auf Fledermäuse ergeben sich durch folgende Merkmale:

- Lebende Individuen
- Soziallaute in Fortpflanzungsquartieren (typisches Zwitschern)
- Mumien
- Kot
- Parasiten
- Typischer Geruch
- Fettablagerungen an Einflugstellen
- Insektenreste an Fraßplätzen

Um ggf. weitere Tiere festzustellen, die hinter der Fassadenverkleidung bzw. in Spalten am Gebäude sitzen und um ausfliegende Tiere zu zählen, wurden Ausflugskontrollen in der Dämmerung durchgeführt.

Dabei wurden 2 Beobachter so um den Gebäudebereich postiert, dass sich ausfliegende Tiere gegen den Himmel abheben. Zur akustischen Erfassung der Tiere wurden Ultraschalldetektoren eingesetzt. Weiter wurde bei jeder Begehung auf Soziallaute von Fledermäusen geachtet.

Um etwaige veränderte Nutzungsverhalten der Fledermäuse des Geltungsbereichs festzustellen, wurde eine aktuelle Detektorbegehung am 12.06.2024 durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag hierbei auf der Kontrolle der Wirtschaftsgebäude, die abgebrochen werden sollen. Dazu wurde der Bereich in der Dämmerung kontrolliert und auf ausfliegende Fledermäuse überprüft.

Termine:

26.05.2018 Detektorbegehung, 20°C- 18°C;

01.08.2018 Gebäudebegehung;

12.06.2024 Detektorbegehung mit Ausflugsbeobachtung der Wirtschaftsgebäude, 17 °C, windstill;

Ergebnis:

Tabelle 2: im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Artnamen	§	RL D	RL BW	FFH 2	FFH 4	Anzahl Nachweise	Bemerkung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	3	i		x	2	Einzelner Jagd- und Transferflug in großer Höhe über das Plangebiet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	*	3		x	11	Gehölze an der Bronner Straße

§ = Gesetzlicher Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

RL D = Rote Liste Deutschland, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; 0 = Ausgestorben; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Art; D = Daten mangelhaft

ffh2 = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 2

ffh4 = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 4

Im gesamten Untersuchungsbereich konnte bei der Detektorerhebung nur relativ wenig Fledermausaktivität festgestellt werden.

Fast alle Nachweise erfolgten im Bereich der Gehölze an der Bronner Straße.

Ein Einzeltier wurde beim Überflug über die Hallen im Zentralbereich des Plangebiets beobachtet. Der Sichtbeobachtung zufolge kam das Tier aus nördlicher Richtung (Schloss/Schlosspark).

Im Bereich der Hallen wurden keine Spuren (Kot, Sozialrufe) die auf Fledermäuse hindeuten gefunden. Im Bereich der abzureißenden Hallen wurden auch keine Ausflüge aus den Gebäuden gesichtet.

Dieses Ergebnis wurde bereits bei einer Begehung im Jahr 2014 festgestellt.

Auch bei der im Juni 2024 durchgeführten Untersuchung, wurden keine Fledermäuse im Bereich der Abrissgebäude festgestellt.

Arten:

Anhand der Detektorauswertungen sind lediglich zwei Fledermausarten im Gebiet auf Jagd- oder Transferflügen in ergiebigere Jagdgebiete nachgewiesen worden. Es handelt sich um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und um den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

4.3 Reptilien

Methodik

Potentiell geeignete Bereiche für Reptilien, insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*) befinden sich auf Ruderalflächen im Zentralbereich. Dieser Bereich wurde durch langsames und ruhiges Abgehen der vermutlichen Reptilienlebensräume, schwerpunktmäßig Grenz- und Randstrukturen (Säume), abgesucht. Dabei wurden die potentiell bevorzugten Sonnplätze (z.B. Totholz, Reisig- und Steinhäufen etc.) sowie möglichen Verstecken durch Umdrehen von Steinen (v.a. plattenförmig), Holz, Brettern und Müll bei den Begehungen kontrolliert.

Die typischen Geräusche flüchtender Tiere weisen meist auf ein Vorhandensein von Reptilien hin.

Bei den Begehungen wurde auf geeignet Witterung, Jahres- und Tageszeit (wobei die für die Erfassung günstige Witterung wiederum ebenfalls von der Jahreszeit abhängt) geachtet.

Termine:

26.05.2018, 01.08.2018

Ergebnis:

Es wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Bei den Begehungen in 2024 (29.05. + 20.06.) konnten außerhalb des Geltungsbereichs an der Böschung entlang Flst. 50/42 + 50/41 an 2 Terminen Zauneidechsen beobachtet werden.

4.4 Amphibien

Methodik

Im Untersuchungsbereich finden sich nur bedingt geeignete Amphibienlebensräume. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In diesem Bereich ist lediglich von Landlebensräumen von Amphibien auszugehen.

Die Erfassung erfolgte im Rahmen der Begehungen zu anderen Tiergruppen.

Ergebnis:

Es wurden keine Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Besondere Vorkommen außerhalb des Plangebiets:

Laubfrosch: Das Laichgewässer befindet sich im östlichen Bereich des Schlossparks, ca. 200 m nördlich des Plangebiets. Hier befinden sich zwei Gewässer, die Regenwasser vom Wohngebiet „Zwischen den Wegen“ sammeln. Der Laubfrosch nutzt diesen Lebensraum mit hohem, schwankendem Wasserstand und gebüschreichem, ausgedehntem Feuchtgrünland. Die Laubfroschpopulation wird auf ca. 50 Tiere geschätzt. Das Vorkommen von Wasserfrosch/kl. Teichfrosch in diesem Gewässer ist ebenfalls bekannt.

In einem künftigen Wohngebiet sind Ansiedlungen dieser Amphibienarten in Gartenteichen anzunehmen.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz:

Folgende wertgebende Arten im Plangebiet werden aufgrund ihres Schutzstatus, bzw. ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste-Status) weiter betrachtet:

Bei den Vogelarten gehören Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mauersegler, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Rotmilan, Sperber, Türkentaube und Turmfalke zwar zu den planungsrelevanten Arten, da sie aber innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld keine Brutvorkommen haben und nur als Nahrungsgäste gesichtet wurden, werden diese Arten nicht weiter betrachtet.

Zu den planungsrelevanten Brutvogelarten zählen zwar ebenfalls Bluthänfling, Fitis und Klappergrasmücke, da die Brutvorkommen außerhalb des Geltungsbereichs liegen, sind für die Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und werden daher ebenfalls nicht näher betrachtet.

Lediglich Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling haben Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereichs.

Bei allen durchgeführten Untersuchungen, wurden keine Fledermäuse im Bereich der Abrissgebäude festgestellt, daher kein Planeintrag.

Die nachgewiesenen Zauneidechsen befinden sich außerhalb des Geltungs- und Eingriffsbereichs, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Gruppe	Legende	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Anmerkung	Status	
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BartSchV			RL BW 2019
Vögel	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b				x		3	1 BP <u>außerhalb</u> in Thujahecke Erwin-Rommel-Str. 50/39	Bv
	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b				x		V	1 BP östl. Fichten (1779)	Bv
	F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b				x		3	2 BP <u>außerhalb</u> , in nördl. Laubbäumen (1781, 1786)	Bv
	Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b				x		V	1 BP an Gebäude, C-G-Stauffenb.-Str. 14	Bv
	H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b				x		V	3 BP an Gebäude, C-G-Stauffenb.-Str. 14, 2 BP <u>außerhalb</u> C-G-Stauffenb.-Str.16, E.-Rommel-Str. 11	Bv
	Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b				x		V	1 BP <u>außerhalb</u> in Eckgrundstück 51/3 zu 50/42	Bv
Säugetiere Fledermäuse	ohne Plan-eintrag	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	b	s		IV			i	Einzelner Jagd- und Transferflug in großer Höhe übers Plangebiet	R
		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	b	s		IV			3	Gehölze an der Bronner Straße	R
Reptilien	▲	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	b	s		IV			V	An der Böschung entlang 50/42+50/41 konnten an 2 Terminen Zauneidechsen beobachtet werden.	R

Übersicht Konfliktanalyse:

Gruppe	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Grauschnäpper	Durch den Abriss von Gebäuden oder die Rodung von Gehölzen kann es zur Tötung von einzelnen Individuen kommen.	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungszeiten liegt eine erhebliche Störung vor	Durch den Abriss von Gebäuden oder die Rodung von Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einzelnen Individuen zerstört werden.
	Haus Sperling			
	Feldsperling			
	Bluthänfling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
	Fitis			
	Klappergrasmücke			
Säugetiere	Fledermäuse	Derzeit ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Derzeit ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Derzeit werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Reptilien	Zauneidechse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört

Gegebenenfalls lässt sich das Eingreifen der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Maßnahmen erfolgreich abwenden. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung, ökologische Baubegleitung, Aufwertung vorhandener Habitatstrukturen).

Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality), um den Eingriff zu kompensieren.

Für CEF-Maßnahmen werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- Kein Time-Lag: Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit: Eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- Räumliche Nähe: Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- Erhalt von ökologisch sehr wertvollen Gehölzstrukturen (Alt- und Habitatbäume).
- Gehölzrodungen oder Rückschnitte erfolgen gemäß § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind sie vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen.
- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren. (Erhaltung von Lebensräumen).
- Nacharbeiten sind zu nicht zugelassen. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Zudem ist eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von 2000 bis max. 2700 Kelvin. Es ist zusätzlich zu beachten, dass der Lichtpunkt nach unten gerichtet ist, die Lampen oberhalb vom 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sind. Generell ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken und grundsätzlich in den Nachtstunden abzuschalten. Alternativ wäre die Verwendung von Bewegungsmeldern möglich.

Artspezifische Maßnahmenempfehlung

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Ein Brutpaar an Gebäude Claus-Graf-Stauffenberg-Str. 14.

Durch den Gebäudeabriss sind erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

CEF-Maßnahme zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population:

Erhalt der strukturreichen und gewachsenen Gartenlandschaften mit alten Gebäuden und Bäumen und vielfältige Ortsränder mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen und Hecken.

Anbringung von 3 Nisthilfen (Halbhöhlen und Niststeinen für Halbhöhlenbrüter) in mindestens 2 m Höhe an Gebäuden und an Bäumen in Gärten.

Hausperling (*Passer domesticus*)

3 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereichs an Gebäuden Claus-Graf-Stauffenberg-Str. 14 verteilt und mind. 2 Brutpaare in angrenzenden Bereichen.

Durch den Gebäudeabriss sind erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

CEF-Maßnahme zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population:

Anbringung von 6 Höhlennistkästen oder Sperlingskoloniekästen an Gebäuden in möglichst großer Höhe (mindestens 3 m) entweder an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter einem Dachvorsprung; mehrere Kästen anbieten, da Koloniebrüter.

Anbringung der Nistkästen im näheren Umfeld. Die Auswahl geeigneter Stellen, sowie die Aufhängung der Ersatznistkästen muss durch eine Fachperson mit entsprechender Expertise erfolgen.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Ein Brutvorkommen am östlichen Rand des Geltungsbereichs in der Fichtenreihe.

Die Planung sieht in diesem Bereich einen 5 m breiten Grünstreifen zur Ortsrandeingrünung vor, der Gehölzbestand kann dadurch erhalten bleiben. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmenempfehlung zur Sicherung und Stärkung der lokalen Population:
 Erhalt und Förderung der strukturreichen und gewachsenen Gartenlandschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen und Hecken.

Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gruppe	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Grauschnäpper	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld, den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den CEF-Maßnahmen, bleibt die ökologische Funktion erhalten.
	Haussperling			
	Feldsperling			
	Bluthänfling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
	Fitis			
	Klappergrasmücke			
Säugetiere	Fledermäuse	Derzeit ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Derzeit ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Derzeit werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Reptilien	Zauneidechse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört

5. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Durch die bestehende Bebauung, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die im Planbereich verlaufenden „Claus-Graf-Stauffenberg-Straße“ sind Vorbelastungen vorhanden.

Im Rahmen der Begehungen konnten 44 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, davon 23 als Brutvögel. Die meisten davon im Schlossgarten, den Gärten entlang der Erwin-Rommel-Str. und an den Gebäuden des gräflichen Anwesens.

Von den planungsrelevanten Brutvogelarten haben lediglich Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling Brutvorkommen an den Abrissgebäuden innerhalb des Geltungsbereichs. Dadurch ist mit einem dauerhaften Verlust dieser Lebensstätten im Geltungsbereich zu rechnen. Damit die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden können, und die Verbotstatbestände (laut § 44 BNatSchG) nicht ausgelöst werden, sind **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich.

Die geplante Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (geplante Wohnbebauung, Verkehrswege) und Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Freiflächen des Siedlungsbereiches (Hausgärten, öffentliche Grünflächen), stellen lediglich einen geringen Verlust von Nahrungshabitatflächen dar. Der Verlust von Einzelgehölzen kann für das Artenspektrum zudem als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden (siehe Kap. 6).

Auswirkungen des Vorhabens Fledermäuse

Gemäß der Habitatausstattung sowie der erzielten Ergebnisse (festgestellte Arten durch Detektorbegehung und Frequentierung) ist für den Planbereich von einer geringen Bedeutung aus Sicht des Fledermausschutzes auszugehen.

Die Hallen im Zentralbereich stellen für Fledermäuse kaum Quartierpotential. Die bisher un bebauten Flächen im östlichen Planbereich sind für Fledermäuse nur von sehr untergeordneter Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens auf andere Gruppen

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt ausgeschlossen werden.

6. MASSNAHMEN

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener artenschutzrechtlich relevanten Arten und der Darstellung der derzeit absehbaren vorhabenbedingten Auswirkungen werden Maßnahmen zusammengestellt, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Arten vermieden oder gemindert werden können.

M1: Baumfällzeiten

Eine Baufeldabräumung ist entsprechend der Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung außerhalb der Vegetationsperiode nur im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (Gehölzbestände). Altgehölze mit Höhlungen müssen unmittelbar vor einer Fällung von einer Fachkraft auf alle artenschutzrechtlichen Aspekte abgeklärt werden (Höhlenkontrolle usw.).

M2: Gebäudeabriss

Auf Grund der vielen Spaltenstrukturen an den Industriegebäuden sind temporäre Einzelquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Eine Baufeldräumung darf deshalb nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Brutvögel erfolgen. Abrissarbeiten müssen innerhalb des Zeitraumes 15.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

M3: Gehölzpflanzungen zur inneren Durchgrünung des Gebiets

Siehe Pflanzlisten 1-3 im Anhang.

M4: Erhalt von Altgehölzen

Erhalt von ökologisch sehr wertvollen Gehölzstrukturen (Alt- und Habitatbäume). Insbesondere im nordöstlichen Randbereich befinden sich zwei sehr große, erhaltenswerte Gehölze (Baum-Nr. 6 und 7, Bergahorn). Diese Gehölze sind ortsbildprägend und ökologisch wertvoll (mit Baumhöhlungen). Um diese Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind sie vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen.

M5: Ersatznistkästen für Vögel (CEF-Maßnahme)

Als Maßnahme sind deshalb mindestens **6 Koloniekästen für Haussperling** und **3 Halbhöhlen für Grauschnäpper** fachgerecht im näheren Umfeld an der Turnhalle Bühler Straße 20 (Flst. 1347) anzubringen (Beschreibung siehe Seite 16).

Die Nisthilfen sind zu Beginn der Brutsaison ein Jahr vor Abbruch der Gebäude anzubringen. Zudem muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Nisthilfen angenommen werden, und somit bereits vor dem Zeitpunkt der Eingriffe wirksam sind.

Nur so kann eine Sicherung der lokalen Population gewährleistet werden.



Datenquelle Luftbild: Kartenservice LUBW (2024)

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Laupheim beabsichtigt im südöstlichen Bereich des Schlosses eine Wohnbebauung. Das Plangebiet liegt nördlich der „Bühler Straße“ und östlich der „Claus-Graf-Staufenberg-Straße“. Das Plangebiet und dessen Umgebung werden maßgeblich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und den zum Schloss dazu gehörenden Strukturen bestimmt.

Eine prinzipielle Nutzung durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet nachgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um allgemein häufige Arten.

Von den planungsrelevanten Brutvogelarten haben lediglich Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling Brutvorkommen an den Abrissgebäuden innerhalb des Geltungsbereichs. Dadurch ist mit einem dauerhaften Verlust dieser Lebensstätten im Geltungsbereich zu rechnen. Damit die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden können, und die Verbotstatbestände (laut § 44 BNatSchG) nicht ausgelöst werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Als Maßnahme sind deshalb mindestens **6 Koloniekästen für Haussperling** und **3 Halbhöhlen für Grauschnäpper** fachgerecht im näheren Umfeld an der Turnhalle Bühler Straße 20 (Flst. 1347) anzubringen.

Für Fledermäuse und andere planungsrelevante Tiergruppen stellt das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung dar.

Unter Berücksichtigung der vorhandene Habitatausstattung und bereits bestehender Vorbelastung bzw. Kulissen können erheblichen Störungen auch im Wirkraum des Vorhabengebiets ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG müssen die in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen beachtet werden.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst werden.

8. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BRAUN, M. U. DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden - Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.
- BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti Verlag
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- LAUFER, FRITZ & SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden – Württembergs.-Ulmer Verlag Stuttgart.
- LUBW (2010) Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW (2018) Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
- STADT LAUPHEIM (2021): Bebauungsplan „Am Schlossgarten“ in Laupheim,
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm -Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272
- UMWELTKKONZEPT (2018 / 2024): Tanja Irg (Dipl. Biologin): Ermittlung des Quartierpotentials für Fledermäuse, Bilche, Vögel und Totholzkäfer
- UMWELTKKONZEPT (2013): Tanja Irg (Dipl. Biologin): Schlosspark Laupheim, Ökologische Bestandserhebung, Auftraggeber Stadt Laupheim

Legende zur Tabelle 1:

Schutzstatus nach BNatSchG

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

Richtlinien und Verordnungen

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
- B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

FFH Anh. IV

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

Art.1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

BArtSchV

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
- s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

RL BW

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kategorien der	0	Ausgestorben oder verschollen
Roten Liste	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten, geographische Restriktion
Außerhalb der	V	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
eigentlichen Roten	*	Ungefährdet
Liste	♦	Nicht bewertet

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 (Pfg 3, Pfg 4)

Bäume II. Ordnung für private und öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkplatzeingrünung“; „Anger“ und Ortsrandeingrünung“; empfohlene Pflanzgröße: Hochstämme 12-14

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvester	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
o.ä.	

Pflanzliste 2 (Pfg 1, Pfg 2, Pfg 4)

Freiwachsende, heckenartige Gehölzstrukturen mit Biotopverbundfunktion für private und öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" bzw. für Flächen mit Pflanzgebot 1 und Pflanzgebot 2; empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnussstrauch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus avium	Gemeine Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Pyrus communis	Wildbirne
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 3 (Pfg 4 und Ausgleichsfläche)

Für nicht baulich genutzte Flächen der Grundstücke und nördlich angrenzende, geplante Streuobstwiese; Regionaltypische Obsthochstämme; empfohlene Pflanzgröße: Hochstamm 8-10

<u>Äpfel</u>	<u>Birnen</u>	<u>Zwetschgen</u>
Bittenfelder	Bartholomäusbirne	Hauszwetschge
Bohnapfel	Fasslesbirne	Lukas Frühzwetschge
Gewürzluiken	Bayerische Jagdbirne	Schöne aus Löwen
Glockenapfel	Schweizer Wasserbirne	Bühler Zwetschge
Maunzenapfel	Palmischbirne	o.ä.
Schwäbischer	o.ä.	
Rosenapfel		

oder Bäume der Pflanzliste 1

Saatmischung für öffentliche Grünfläche:

z.B. von Rieger-Hofmann GmbH (In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen)
oder von Saaten Zeller (Erfalstr. 6, 63928 Riedern)

RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland Variante 1

Ansaatstärke: (3-7 g /m²)

Findet Verwendung für Ausgleichs- und Biotopentwicklungsflächen an Verkehrswegen, extensiv genutzten und gepflegten Flächen im öffentlichen Grün.
Empfohlen werden 1-2 Schnitte im Jahr.

Saatmischung Ausgleichsfläche (Streuobstwiese):

mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Fettwiese“ von Saaten Zeller (Erfal-Str. 6, 63928 Riedern), oder von Rieger-Hofmann GmbH (In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen) mit mind. 50% Kräuteranteil.

Ansaatstärke: (3 g /m²)

Im ersten Jahr ist ein Schröpfungsschnitt vorzunehmen, danach kann 2 x im Jahr gemäht werden (1. Schnitt nicht vor Juni), das Schnittgut muss abgeräumt werden, eine Düngung und der Einsatz von Bioziden ist nicht zulässig.



Legende

Deutscher Name		Art
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Wg	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

 Geltungsbereich "Am Schlossgarten"

LANDKREIS BIBERACH
STADT LAUPHEIM
Flst. 50/47, 1781

**B-PLAN "AM SCHLOSSGARTEN"
VOGELKARTIERUNG**



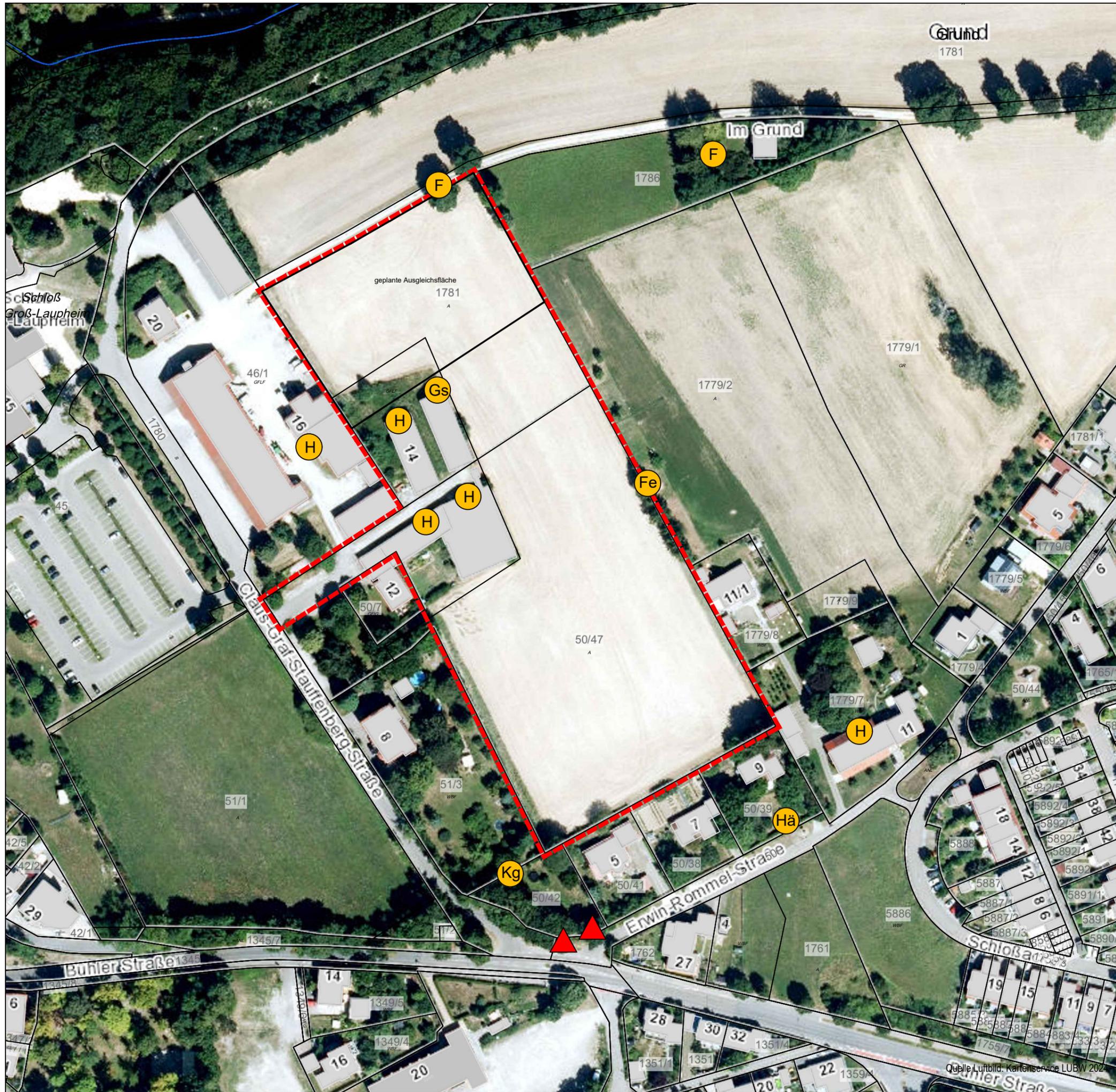
M. 1 : 1.500

Bearbeitung: K. Schmid <small>Dipl. Ing. Landespflege (FH)</small>	Datum: 23.09.2024
Plan-Nr.:	geändert:

LANDSCHAFTSPLANUNG
UMWELTPLANUNG
FREIRAUMPLANUNG

Karin Schmid
Panoramaweg 5
D-88441 Mittelbiberach
Ruf (07351) 802367
schmid@luf-plan.de

Quelle Luftbild: Kartenservice LUBW 2022



Legende

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Art	Schutzstatus		Richtlinien und Verordnungen					Status	
				BNatSchG	bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BATSchV		RL BW 2019
Vogel	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b					x		3	Bv
	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b					x		V	Bv
	F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b					x		3	Bv
	Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b					x		V	Bv
	H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b					x		V	Bv
	Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b					x		V	Bv
Säugetiere Fledermäuse	ohne Flan-eintrag	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	b	s		IV				I	R
		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	b	s		IV				3	R
Reptilien	▲	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	b	s		IV				V	R

Geltungsbereich "Am Schlossgarten"

LANDKREIS BIBERACH
STADT LAUPHEIM
Flst. 50/47, 1781

**B-PLAN "AM SCHLOSSGARTEN"
PLANUNGSRELEVANTE ARTEN**

M. 1 : 1.500

Bearbeitung: K. Schmid <small>Dipl. Ing. Landespflege (FH)</small>	Datum: 23.09.2024
Plan-Nr.:	geändert:
LANDSCHAFTSPLANUNG UMWELTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG	
Karin Schmid Panoramaweg 5 D-88441 Mittelbiberach Ruf (07351) 802367 schmid@luf-plan.de	

Quelle Luftbild: Kartenservice LUBW 2021